



ROTES DREIECK
INITIATIVE ÖSTERREICHISCHER UNFALLOPFER

34/SN-214/ME

Zur GZ 578.017/10-II.3/2001
Stellungnahme ROTES DREIECK (Initiative für Unfallopfer)
zum Strafprozeßreformgesetz 2001

Hintergrund:

Unfallopfer sind durch die meist zu lange Prozeßdauer, die mangelnde Verständigung und nicht ausreichende Möglichkeit zur Akteneinsicht und fehlende Mitsprache meist in einer viel schlechteren Position als die Täter (Schädiger).

Wir streben eine Angleichung der Rechte an, insbesondere

- Generelle Verbesserung des Schutzes von Unfallopfern
- Frühzeitige Verständigung über Verfahren
- Jederzeitige ausreichende Akteneinsicht und Aufklärung über die Rechte
- Mitspracherecht im Strafverfahren (Zum Beispiel gegen Einstellungen)
- Recht auf Anhörung und Mitsprache auch bei diversioneller Erledigung
- Beschleunigung der Verfahren (Antrags- und Beschwerderecht)
- Einrichtung eines „Ausgleichsfonds“, der aus Geldern der Geldbußen gespeist wird (Widmung), aus dem den Unfallopfern frühzeitig und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung zukommen kann.
- Einrichtung eines „Ombudsman“ zur Wahrung der Rechte der Unfallopfer.

Das ROTE DREIECK ist gerne bereit bei der Realisierung mitzuwirken und Aufgaben zum Beispiel Verwaltung und Zuteilung aus dem „Ausgleichsfond“ zu übernehmen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen und Anregungen in der Stellungnahme des ÖAMTC verwiesen, insbesondere zu §§ 70, 199, 201, 205, 206.

Dr. R. Grünzweig
ROTES DREIECK